

Merkblatt Schweizer Führerausweis nach der Wohnsitznahme im Ausland

Schweizerinnen und Schweizer mit Schweizer Führerausweis und Wohnsitz im Ausland

Umtausch des Schweizer Führerausweises

Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz im Ausland müssen sich an die für ihren Wohnort zuständige lokale Behörde wenden, um sich einen lokalen Führerausweis ausstellen zu lassen.

Die Bedingungen für den Erwerb eines lokalen Führerausweises sind in der nationalen Gesetzgebung des Wohnsitzlandes geregelt. In den meisten Ländern dürfen nach internationalem Recht Schweizer Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer im Ausland bis höchstens ein Jahr nach Einreise mit ihrem Schweizer Führerausweis Motorfahrzeuge führen: in Japan nur mit einer Übersetzung des nationalen Schweizer Führerausweises durch die Schweizer Botschaft in Japan oder die Japan Automobile Federation. In gewissen Ländern muss schon nach drei Monaten ein Führerausweis des Wohnsitzlandes vorgewiesen werden. Das Verfahren und die Bedingungen für den Erwerb eines ausländischen Führerausweises sind von Land zu Land verschieden. Bitte informieren Sie sich bei den zuständigen japanischen Behörden, halten Sie sich an die Gesetzgebung und tauschen Sie Ihren Schweizer Führerausweis innerhalb der vorgeschriebenen Fristen um.

http://www.keishicho.metro.tokyo.jp/menkyo/menkyo/kokugai/kokugai05.htm http://www.keishicho.metro.tokyo.jp/foreign/gaimen/pdf/en.pdf

Liste der Polizeibehörden in Japan (auf Japanisch) http://www.npa.go.jp/link/index.htm#hokkaido

Verlust des Schweizer Führerausweises

Personen mit Wohnsitz im Ausland, die ihren Schweizer Führerausweis verloren haben, erhalten grundsätzlich nur eine **Bestätigung über die in der Schweiz erworbenen und registrierten Ausweiskategorien** (wenn diese Informationen noch in den Registern des zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamts verzeichnet sind). Bitte wenden Sie sich dazu an die kantonale Behörde, bei der Sie Ihren Schweizer Führerausweis erworben haben.

Ohne Erfolgsgarantie können Sie den zuständigen lokalen Strassenverkehrsbehörden bei der Beantragung eines lokalen Führerausweises folgende Unterlagen vorlegen:

- Bestätigung über die in der Schweiz erworbenen und registrierten Ausweiskategorien
- schriftliche Bestätigung des zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamts, dass aufgrund des fehlenden Wohnsitzes in der Schweiz gemäss Schweizer Gesetzgebung kein Duplikat für den Schweizer Führerausweis ausgestellt werden kann

• Bericht der lokalen Polizei, in deren Zuständigkeitsbereich der Verlust stattfand, über den Verlust des Führerausweisoriginals.

Eventuell sind eine Legalisierung (Apostille) der Schweizer Unterlagen bei der Kantons- oder Bundeskanzlei in der Schweiz sowie eine Übersetzung aller vorgelegten Unterlagen in die Lokalsprache erforderlich. Bitte informieren Sie sich bei der Vertretung des Wohnsitzlandes (Botschaft oder Konsulat) in der Schweiz. Die Ausstellung dieser Unterlagen ist gebührenpflichtig.

Nützliche Links in Japan

Japan Automobile Federation

www.jaf.or.jp./e

Nützliche Links in der Schweiz

ASA – Vereinigung der

Strassenverkehrsämter

ASA – Liste der kantonalen

Strassenverkehrsämter

Bundeskanzlei in Bern

EDA – Liste der ausländischen Vertretungen

in der Schweiz

ASTRA – Bundesamt für Strassen

TCS – Touring Club Schweiz

http://www.fuehrerausweise.ch

http://www.fuehrerausweise.ch/asa

http://www.bk.admin.ch/dienstleistungen

http://www.eda.admin.ch/eda

http://www.astra.admin.ch

http://www.tcs.ch

Schweizer Rechtsgrundlagen

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

(VZV, SR 741.51)

Anerkennung von Führerausweisen in der

Schweiz, Art. 42 VZV (SR 741.51)

Übereinkommen über den Strassenverkehr

(mit Anhängen) (SR 0.741.10)

Internationales Abkommen über den

Kraftfahrzeugverkehr (mit Anlagen)

(SR 0.741.11)

Internationale Übereinkommen und

Vereinbarungen über den Strassenverkehr

(SR 0.741 ff.)

Verkehrsversicherungsverordnung

(VVV, SR 741.31)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741 51.html

http://www.admin.ch/ch/d/sr/741_51/a42.html

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0 741 10.html

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_741_11.html

http://www.admin.ch/ch/d/sr/0.74.html#0.741

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741_31.html

5-9-12 Minami Azabu Minato-ku 106-8589 Tokyo Telefon: +81.3 5449.8

Telefon: +81 3 5449 8400, Fax: +81 3 3473 6090 tok.vertretung@eda.admin.ch, www.eda.admin.ch/tokyo